

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
Kirchenkanzlei, Kommunikationsdienst  
Bürenstrasse 12, Postfach, 3000 Bern 23  
Telefon 031 370 28 28, Fax 031 370 28 90  
Internet: [www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch)  
E-Mail: [kommunikation@refbejuso.ch](mailto:kommunikation@refbejuso.ch)



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

---

## Kreisschreiben Nr. 7/8 / 2011

des Synodalrates an die Mitglieder der Verbandssynode, an die Kirchgemeinderäte und die Pfarrämter, an die Katechetinnen, Sozial-Diakonischen Mitarbeiter, Organistinnen und an die Vorstände der Kirchlichen Bezirke

---

Inhalt	Seite
Editorial	2
1 Beschluss Sommersynode: Teilrevision Kirchenordnung	4
2 Beschluss Sommersynode: Bezirksreform	5
3 Neue Adressverwaltung: Falsche Adressen bitte melden	7
4 «Haus der Kirche»: Ausschreibung von Bauarbeiten	7
5 Filmvorführungen: Vorführrechte	8
6 Vorankündigung: Präsidienkonferenzen 2011	9
7 Kollekten-Empfehlung: Bibelsonntag am 28. August 2011	10
8 Bettagskollekte: Nachtrag ökumenische Gottesdienste	10
9 Kollekten-Ergebnis: Kirchensonntag 2011	11
10 Sozial-Diakonie: Wählbarkeit als SDM	11
11 Redaktionsschluss: 15. August 2011	12

## *Zeichen setzen*

*Da wandten sich einige von den Schriftgelehrten und Pharisäern an ihn: Meister, wir wollen von dir ein Zeichen sehen! Er aber entgegnete ihnen: Ein böses und ehebrecherisches Geschlecht fordert ein Zeichen, und ihm wird kein Zeichen gegeben werden ausser dem Zeichen des Propheten Jona. Denn wie Jona im Bauch des Fisches war, drei Tage und drei Nächte, so wird der Menschensohn im Schoss der Erde sein, drei Tage und drei Nächte.* Matthäus 12, 38–40

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Pharisäer wollten damals ein Zeichen sehen; Worte waren ihnen nicht genug. Auch wir wollen und brauchen Sicherheit; wollen auf Nummer Sicher gehen. Schliesslich ist alles so kompliziert geworden. Wir hätten es gern einfach und verständlich. Wir brauchen Sicherheit.

Viele Menschen hängen an ihren Gewohnheiten und sind nicht flexibel. Sie sehnen sich zurück nach früheren Zeiten, wo alles scheinbar überschaubar und geregelt war. Nicht bloss ältere Menschen schätzen feste Gewohnheiten. Weil das Leben so an-

strengend ist, brauchen wir alle Sicherheit.

Auch im Glauben möchten wir Sicherheit. Glaube muss doch Halt geben und uns inneren Frieden vermitteln. Nicht zu übersehen sind zunehmend fundamentalistische Strömungen auch im Christentum. Einzelne Gruppen verstehen den Schöpfungsbericht wie ein heiliges Biologiebuch. Oder man denke an die fanatischen Kritiker von Homosexualität und Abtreibungen in den USA, die mit hasserfüllten Parolen und im Hochgefühl von Glaubensmoral meinen, die absolute Wahrheit des Glaubens zu haben.

Aber: Fanatismus ist ein Zeichen von Blindheit und von Verunsicherung, die aggressiv machen. Und immer geht es um dasselbe: Wir möchten ein Zeichen sehen. Wir wollen Sicherheit.

Jesu Reaktion auf solche Wünsche ist schroff: «Es wird euch kein Zeichen gegeben.» Den Pharisäern – damals und heute – schleudert Jesus diese Abfuhr entgegen: «Ein böses Geschlecht fordert ein Zeichen.» Das ist kaum zu begreifen und dennoch notwendig, damit wir verstehen, warum der Glaube uns keinen Garantieschein gibt für Sicherheit, Klarheit und den Besitz absoluter Wahrheiten.

Der Glaube gibt also keine Sicherheit, aber manchmal Gewissheit. Über uns selbst und darüber, dass wir weder Sicherheit noch Gewissheit selbst herstellen oder machen können.

Dieses Vertrauen zu Gott ähnelt dem Urvertrauen, das behüteten Kindern zuteil wird. Ohne Urvertrauen fällt es ihnen als Erwachsene schwer, selbst Vertrauen zu entwickeln. Sie können nur schlecht mit Widerständen, Schicksalsschlägen und eigener Unzulänglichkeit umgehen. Es braucht dieses Fundament, um sich dem Leben zu stellen.

Das Leben ist immer bunt gemischt. Es ist nicht weiss oder schwarz, sondern durchgehend grau, mal weiß und hell, mal dunkel und schwer. Gefahren und Schreckliches gehören ebenso dazu wie Freude und Traurigkeit, Gesundheit und Krankheit, Leben und Sterben.

Diese positive Lebenseinstellung ist alles andere als billiger Optimismus und auch kein Traum von einem fröhlichen, sorglosen Spaziergang durch ein irdisches Paradies. Zwar verändert sich die Lebenswirklichkeit so nicht, wohl aber die eigene Grundeinstellung. Dies ohne eigenes Verdienst, sondern als Geschenk und Gnade. Sie trägt auch

dann, wenn wir die Erfahrung machen, dass unser Leben mit seinen Höhen und Tiefen immer ungesichert bleibt. Darum bietet der Glaube keine Sicherheit, aber er motiviert uns, das Wagnis ungesicherten Vertrauens immer wieder zu übernehmen. Glaube ist aber alles andere als Moral. Er ist nichts mehr und nichts weniger als ein grundlegendes und unbändiges Vertrauen ins Leben. Das Leben ist und bleibt ein Wagnis wie der Glaube, der sich im Vertrauen verankert und sich durch nichts und durch niemanden dieses Vertrauen nehmen lässt.

Jesus setzt kein Zeichen und gibt keine Sicherheit. Diese Verunsicherung bewirkt aber das Bessere: Ein unerschütterliches Lebensvertrauen im Glauben. Da ist dann mehr als Sicherheit. Da erfahren wir Gewissheit.

Andreas Zeller,  
Synodalratspräsident

Das Editorial im Kreisschreiben ist alle zwei Monate eine Plattform auch für theologische Gedanken. Ausführliche Version erhältlich unter [www.refbejus.ch](http://www.refbejus.ch) (Papier-version: 031 370 28 28).

## Teilrevision der Kirchenordnung zu den Themen «Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung» und «Gemeindeleitung»

Die Synode hat an ihrer Session vom 24. Mai 2011 eine umfassende Teilrevision der Kirchenordnung in zweiter Lesung beschlossen. Die Änderungen betreffen die Themenbereiche «Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung» und «Gemeindeleitung». Dabei ist die Kirchenordnung in den Kapiteln C.II, D, E.9 und F gesetzssystematisch neu gegliedert worden.

Im Wesentlichen geht es um die folgenden Hauptpunkte der Kirchenordnungsrevision:

- Aufbau der Gemeinde und Gemeindeleitung (Art. 100-104)
- Kirchgemeinderat (Art. 110-118)
- Ämter (Art. 103, 123-145a, 194a-198, 203d)
- Zusammenwirken in der Kirchgemeinde (Art. 145g-145k)
- Mitsprache Pfarramt beim Einsatz weiterer Personen (Art. 25, 34, 42, 57)
- Rolle des Synodalarates (Art. 175)

Die neuen Artikel der Kirchenordnung finden sich auf der Internetseite [www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch) unter der Rubrik Publikationen / Erlassammlung / Neue Erlasse (noch nicht in Kraft).

Die revidierten und ergänzten Artikel der Kirchenordnung können auch in Papierform bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Büenstrasse 12, Postfach, 3000 Bern 23, 031 370 28 28, [zd@refbejuso.ch](mailto:zd@refbejuso.ch). Ebenso kann das geltende Recht (Kirchenordnung vom 11. September 1990, KES 11.020) in der elektronischen Erlassammlung heruntergeladen oder in Papierform bestellt werden. Zudem wird auf die entsprechenden Synode-Unterlagen verwiesen, die im Internet unter [www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch) aufgeschaltet sind oder in Papierform bestellt werden können, insbesondere die Synode-Botschaften zur 1. Lesung (Sommer 2010) und zur 2. Lesung (Sommer 2011).

### Fakultatives Referendum

Die Teilrevision ist dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum kann ergriffen werden

- a) von mindestens 20'000 in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten evangelisch-reformierten Kirchenmitgliedern, oder

- b) von mindestens 20 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, welche jede für sich in gesetzmässig einberufener und abgehaltener Kirchgemeindeversammlung einen dahingehenden Beschluss gefasst haben, oder
- c) von der jurassischen Kirchenversammlung.

Die Referendumsfrist dauert vom 1. Juli bis 7. November 2011. Allfällige Referendumsbegehren sind zuhanden des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirche, Postfach, 3000 Bern 23, einzureichen.

### Rechtsgrundlage

- Art. 18 Buchst. a und Art. 23 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchst. a und Art. 10 der «Jurakonvention» vom 16. Mai /14. Juni 1979 (KES 71.120)
- Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 (KES 21.210).

## 2

### Referendumpflichtiger Beschluss Sommersynode 2011 Bezirksreform

#### Bezirksreform; Teilrevision der Kirchenordnung und neues Bezirksreglement

Die Synode hat an ihrer Session vom 25. Mai 2011 die Bezirksreform in 2. Lesung beschlossen und verabschiedet. Zu diesem Zweck hat sie

- Artikel 147-150 und 204e der Kirchenordnung revidiert und
- das neue Bezirksreglement (Reglement über die kirchlichen Bezirke, KES 33.010) erlassen.

Die revidierten Artikel der Kirchenordnung und das neue Bezirksreglement finden sich auf der Internetseite [www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch) unter der Rubrik Publikationen / Erlassammlung / Neue Erlasse (noch nicht in Kraft).

Die genannten Dokumente können auch in Papierform bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Bürenstrasse 12, Postfach, 3000 Bern 23, 031 370 28 28, [zd@refbejuso.ch](mailto:zd@refbejuso.ch). Ebenso kann das geltende Recht (Kirchenordnung vom 11. September 1990, KES 11.020;

Bezirksreglement KES 33.010) in der elektronischen Erlasssammlung heruntergeladen oder in Papierform bestellt werden.

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte, der Inhalte und Zielsetzungen der Bezirksreform wird nebst den Gesetzestexten auf die entsprechenden Synode-Unterlagen verwiesen, diese sind unter [www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch) zum Herunterladen bereit (suchen unter Rubrik Strukturen / Kirchliche Bezirke).

### **Fakultatives Referendum**

Die Teilrevision der Kirchenordnung und das Bezirksreglement sind dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum kann ergriffen werden

- a) von mindestens 20'000 in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten evangelisch-reformierten Kirchenmitgliedern, oder
- b) von mindestens 20 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, welche jede für sich in gesetzmässig einberufener und abgehaltener Kirchgemeindeversammlung einen dahingehenden Beschluss gefasst haben, oder
- c) von der jurassischen Kirchenversammlung.

Die Referendumsfrist dauert vom 1. Juli bis 7. November 2011. Allfällige Referendumsbegehren sind zuhanden des Synodrates der Evangelisch-reformierten Kirche, Postfach, 3000 Bern 23, einzureichen.

### **Rechtsgrundlage**

- Art. 18 Buchst. a und Art. 23 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchst. a und Art. 10 der «Jurakonvention» vom 16. Mai /14. Juni 1979 (KES 71.120)
- Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 (KES 21.210)

### 3

#### Allfällig falsche Adressen bitte melden Neue Adressverwaltung

Der Versand des vorliegenden Kreisschreibens der Monate Juli/August wurde mit der neuen Adressverwaltung organisiert. Damit nimmt ein langjähriges Projekt der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einen bedeutenden Schritt Richtung Abschluss.

Probleme bei fehlerhaften Zustellungen oder falscher Adressen bitte melden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Zentrale Dienste, Postfach, 3000 Bern 23, [zd@refbejuso.ch](mailto:zd@refbejuso.ch), 031 370 28 28.

### 4

#### Projekt «Haus der Kirche» der refbejuso Ausschreibung von Bauarbeiten ab August 2011

Die Synode hat im Dezember 2009 dem Antrag zugestimmt, die gesamt-kirchlichen Dienste an einem neuen Standort in Bern zusammenzuführen. Zu diesem Zweck wird ab Anfang 2013 eine Liegenschaft der Stiftung diaconis im Altenbergquartier gemietet. Vor dem Umzug an den neuen Standort wird die Liegenschaft den Bedürfnissen entsprechend umgebaut. Die Aussensanierung erfolgt durch diaconis als Vermieterin, der Innenausbau durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Arbeiten für den Innenausbau gelangen ab August 2011 zur öffentlichen Ausschreibung, je nach Umfang im offenen Verfahren oder im Einladungsverfahren. Die Ausschreibungen erfolgen Etappenweise im Amtsblatt des Kantons Bern und über das Internetportal [www.simap.ch](http://www.simap.ch). In der ersten Etappe gelangen folgende Arbeitsgattungen zur Ausschreibung:

- Rückbau von Teilen der Gebäudestruktur
- Baumeisterarbeiten
- Unterlagsböden
- Elektroanlagen
- Lüftungsanlagen
- Sanitäranlagen
- Gipsarbeiten
- Metallbauarbeiten

Interessenten die sich für eine der ausgeschriebenen Arbeitsgattungen bewerben, bitten wir, die Ausschreibungsbedingungen im Amtsblatt und unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) zu beachten. Im Voraus können zum Projekt und zu einzelnen Auftragsarten keine Auskünfte erteilt werden.

## 5

### Filmvorführungen Vorführrechte

Wegen in letzter Zeit häufigen Anfragen zu diesem Thema wird an dieser Stelle nochmals auf die Urheberrechtssituation bei Filmvorführungen hingewiesen (siehe bereits Kreisschreiben Oktober 2010).

Seit dem 9. Juli 2010 besteht ein neues Merkblatt des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz zu den Urheberrechten. Dieses kann auf der Website des SEK als pdf heruntergeladen werden ([www.sek-feps.ch](http://www.sek-feps.ch), suchen unter dem Stichwort «Urheberrecht»).

In Ziffer. 7 ist die Rechtslage bei den Filmvorführungen wie folgt dargelegt:

*7. Was decken die bestehenden Verträge nicht ab?*

*7.2 Filmvorführungen ausserhalb des privaten und des schulischen Bereichs*

*Öffentliche Filmvorführungen, zum Beispiel im Rahmen eines Kirchgemeindeanlasses, einer Veranstaltung der Hochschuleelsorge oder eines kirchlichen Filmklubs, bedürfen der Einwilligung des Rechteinhabers. Allenfalls ist für die Filmvorführung auch eine Entschädigung an den Rechteinhaber zu entrichten. (Die Musikrechte hingegen sind durch den GT C pauschal abgegolten, sofern kein Eintritt verlangt wird.)*

*Kirchliche Medienstellen und katechetische Arbeitsstellen erwerben zum Teil auch die Vorführrechte, so dass Filme, die dort gekauft oder ausgeliehen werden, unter Umständen ohne zusätzliche Bewilligung/Entschädigung öffentlich vorgeführt werden dürfen (sofern kein Eintritt verlangt wird). Es ist deshalb empfehlenswert, zuerst abzuklären, ob der Film, den man zeigen möchte, in einer kirchlichen Medienstelle oder katechetischen Arbeitsstelle verfügbar ist. [Zu vergleichen ist das Verzeichnis der Medienstellen auf der Website des Medienladens in Zürich ([www.medienladen.ch](http://www.medienladen.ch)). Filme, die im Medienladen*

*ausgeliehen oder gekauft werden und den Vermerk «Ö» (für «öffentlich») tragen, sind zur nichtkommerziellen öffentlichen Vorführung freigegeben.]*

*Ist dies nicht der Fall oder möchte man eine im Handel gekaufte Kopie zeigen, so sind die Vorführrechte beim Filmverleiher einzuholen. [Zu vergleichen die Datenbanken des Schweizerischen Filmverleiher-Verbandes (SFV; [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch)) und des Schweizerischen Verbandes für Kino und Filmverleih (ProCinema; [www.procinema.ch](http://www.procinema.ch)). Die Vorführrechte von Filmen ohne Filmverleiher in der Schweiz sind direkt beim Filmproduzenten einzuholen.]*

Somit haben die kirchlichen Medienstellen und katechetischen Arbeitsstellen die Vorführrechte z.T. bereits erworben, so dass die dort gekauften oder ausgeliehenen Filme u.U. ohne zusätzliche Bewilligung resp. Entschädigung zu nicht-kommerziellen Zwecken öffentlich vorgeführt werden dürfen. Für den kirchlichen Nutzer wird sich deshalb die Frage nach der Einholung der Vorführrechte erst stellen, wenn er bei den kirchlichen Medienstellen und den katechetischen Arbeitsstellen nicht fündig wurde oder der entsprechende Film nicht mit «ö» vermerkt ist.

## 6

### Vorankündigung Präsidienskonferenzen 2011

Die Präsidienkonferenzen finden statt:

- Mittwoch, 19.10. in Bern
- Mittwoch, 26.10. in Burgdorf
- Dienstag, 1.11. in Lyss
- Mittwoch, 2.11. in Biel (in französischer Sprache)
- Montag, 14.11. in Spiez

jeweils von 17 bis 20 Uhr mit nachfolgendem Apéro riche.

Die Details werden zu gegebener Zeit mit einem Einladungsschreiben bekannt gegeben. Bitte merken Sie sich die Daten bereits heute vor.

**7****Kollekten-Empfehlung  
Bibelsonntag am 28. August 2011**

Mit der Bibelsonntags-Kollekte wird die bibelgesellschaftliche Arbeit in Swasiland unterstützt. Das kleine Königreich Swasiland, angrenzend an Südafrika und Mosambik, ringt mit grossen gesellschaftlichen Herausforderungen – beispielsweise mit der höchsten HIV-Infektionsrate der Welt. Umso wichtiger sind Solidarität, Hilfsbereitschaft und das Wort Gottes als Quelle des Trostes. Die lang verbreitete Stigmatisierung von Aids hat die Ausbreitung der Krankheit stark gefördert. 80 % der Bevölkerung sind Christen, die restliche Bevölkerung gehört indigenen Religionen an.

Die neuen Bibelsonntags-Unterlagen 2011 der Schweizerischen Bibelgesellschaft (SB) zum Thema «sola scriptura» werden den Pfarrämtern Ende Juli zugestellt. Die Dokumentationen werden zu diesem Zeitpunkt auch im Internet unter [www.die-bibel.ch](http://www.die-bibel.ch) abrufbar sein. Zusätzliche Exemplare in gedruckter Form können bei der SB per E-Mail [eva.thomi@die-bibel.ch](mailto:eva.thomi@die-bibel.ch), zum Preis von 10 Franken bezogen werden.

Der Synodalrat bittet die Kirchgemeinden, die Kollekte für den Bibelsonntag auf das Konto der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, PC 30-5847-3 zu überweisen, obschon sie vom berücksichtigten Werk ebenfalls einen Einzahlungsschein erhalten. Besten Dank.

**8****Nachtrag ökumenische Bettagsgottesdienste  
Bettagskollekte 2011**

Am Bettag werden in einigen Kirchgemeinden ökumenische Gottesdienste durchgeführt. Es ist den teilnehmenden Kirchen überlassen, wie sie die Kollekte untereinander aufteilen. Der Anteil der Reformierten ist aber in jedem Fall für «Brot für Alle» bestimmt, wie bereits im Kreisschreiben vom Mai 2011 publiziert wurde (Kollekte bitte an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn überweisen).

Falls kein ökumenischer Anlass an Bettag stattfindet, sondern ein reformierter Gottesdienst, muss die ganze Kollekte an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn überwiesen werden, da die Bettagskollekte eine gesamtkirchliche Kollekte ist.

## 9

### Kollekten-Ergebnis Kirchensonntag 2011

Der Synodalrat nahm das Kollekten-Ergebnis zum Kirchensonntag 2011 zur Kenntnis: Die Kollekte ergab im 2011 ein Ergebnis von 57'568.15 Franken (Vorjahre: 2010: 54'362 Franken, 2009: 49'492.40 Franken).

Weitere Informationen über das Kollektenwesen können auf [www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch) unter der Rubrik Strukturen / Finanzen / Kollekten abgerufen werden.

## 10

### Sozial-Diakonie Wählbarkeit als SDM

Die Fachstelle Grundlagen, Dienste, Vernetzung (GDV) klärt bei Neuanstellungen von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (SDM) die Wählbarkeit ab.

Die Wählbarkeit ist für die betroffenen SDM, die Kirchgemeinden und die refbejuso ein wichtiges und erfreuliches Ereignis. Gerne teilen wir Ihnen deshalb jährlich mit, wem die Urkunde zur Wählbarkeit ausgestellt worden ist.

Vom 1. Juni 2010 bis am 31. Mai 2011 sind dies:

- Akra Laila, Bern-Paulus
- Bentlage Astrid, Burgdorf
- Burri Daniel, Lauenen und Saanen
- Grunder Stefan, Kirchberg
- Hug Lisa, Burgdorf
- Rauber Christine, Thun-Stadt
- Rhyner-Knecht Regula, Bern-Heiliggeist
- Von Gunten Brigitte, Köniz Liebefeld

Wir gratulieren diesen Kolleginnen und Kollegen zur erlangten Qualifikation und wünschen ihnen Erfolg und Gottes Segen in der Erfüllung des sozial-diakonischen Auftrags!

**11**

Nächstes Kreisschreiben  
Redaktionsschluss am 15. August 2011

**Achtung: Das Kreisschreiben erscheint alle zwei Monate!**

Redaktionsschluss September/Okttober-Kreisschreiben: 15. August 2011.

Beilagen für den Gemeinschaftsversand vom September (Im August kein Gemeinschaftsversand) sind anzumelden bis zum 15. August 2011 bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchenkanzlei, Kommunikationsdienst.

Bei Annahme des Gesuches müssen zwei druckfertige Muster bis am 20. August beim Kommunikationsdienst eintreffen.

Die Beilagen müssen fertig gedruckt, kopiert oder vervielfältigt bis spätestens 24. August bei Stämpfli AG Bern, Grafisches Unternehmen, Wölflistrasse 1, 3001 Bern, Telefon 031 300 64 39, sein. Es können nur rechtzeitig eingereichte Beiträge und Beilagen berücksichtigt werden. Für Ihr Verständnis danken wir bestens.

Bern, 1. Juli/kfr

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident:

Kommunikationsdienst:



Andreas Zeller



Thomas Gehrig

**Es gibt keine Beilagen zu diesem Kreisschreiben**